

Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung No. 40.

I. Jahrgang.

Daressalam, 11. Oktober 1900.

No. 29.

Inhalt: Oeffentliche Bekanntmachung betr. Ausschliessung von der allgemeinen Schürffreiheit. — Bekanntmachung betr. die Lage des Daphne-Riffs. — Personalien.

J.-No. 1537. II.

Daressalam, den 7. Oktober 1900.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (Reichsgesetz-Blatt 1898. Nr. 48, Riebow-Zimmermann, Band 3, Seite 138) wird hierdurch öffentlich bekannt gegeben, dass der Herr Reichskanzler durch Erlass vom 25. Juli 1900 angeordnet hat, dass folgendes Gebiet in Deutsch-Ostafrika von der allgemeinen Schürffreiheit ausgeschlossen ist:

Die Südgrenze bildet der 5° 15' südlicher Breite, von dem Punkt im Osten, wo er den Bubu-Fluss trifft, bis zu dem Punkt im Westen, wo er den östlichen Grabenrand der Wembere-Steppe trifft. Von hier folgt die Grenze nach Norden diesem Rand der Wembere-Steppe bis zum Durchbruch des Wembere- oder Lusilukuru-Flusses durch den genannten Grabenrand, dann diesen Fluss an seinem rechten Ufer bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian, welcher durch den nordwestlichsten Vorsprung des Issansu-Gebirgsstockes bei dessen Steilabfall nach der Wembere-Niederung zu geht.

In dem Meridian dieses Vorsprunges geht die Grenze dann vom Wembere-Fluss direkt nach Norden bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 3° 10' südlicher Breite. Diesem parallel folgend wendet sich die Grenze nach Osten bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Fuss des östlichen Gebirgsabfalles der Landschaft Mutyek, folgt dann dem Gebirgsfuss des grossen Grabenrandes nach Süden, den Laua ya Muëri östlich lassend. Von dem Mündungsgebiet des Kwou wendet sich die Linie in gerader Richtung nach dem Nordufer des Laua ya Sereri, folgt dessen Ostufer, von hier aus dem Südostabfall der Sangaiwe-Berge, dem Fuss der Ufiome-Berge, weiterhin im Süden dem Fusse des Irangi-Plateaus, im Westen und Osten bis

zum Einfluss des Issare-Baches in den Karema-Fluss. Der Karemafluss bildet weiterhin nach Südosten die Grenze bis zu seinem Zusammenfluss mit dem Bubu, welcher seinerseits bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 5° 15' südlicher Breite als Grenze gilt.

Die Südgrenze des Konzessionsgebietes bildet der 5° 15' s. Br. von dem Punkt im Osten, wo er den Bubu-Fluss trifft, bis zu dem Punkt im Westen, wo er den östlichen Grabenrand der Wembere-Steppe trifft. Von hier folgt die Grenze nach Norden diesem Rand der Wembere-Steppe bis zum Durchbruch des Wembere- oder Lusilukuru-Flusses durch den genannten Grabenrand, dann diesem Fluss an seinem rechten Ufer bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian, welcher durch den nordwestlichsten Vorsprung des Issansu-Gebirgsstockes bei dessen Steilabfall nach der Wembere-Niederung zugeht.

Massgebend für die in Vorstehendem vorkommenden Namenbezeichnungen ist die im Verlag von I. Perthes in Gotha 1898 erschienene Karte der Irangi-Expedition von Oberleutnant W. Werther im Massstab 1 : 750 000.

Durch diese Ausschliessung von der allgemeinen Schürffreiheit fällt die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Mai 1898 J.-Nr. 9278 unter 1. gegebene Ausschliessung fort.

Die Dienststellen haben vorstehende öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Tage in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und ausserdem alle Bergbau-Treibende schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung:
Dr. Stuhlmann,
Regierungsrath.

Daressalam, 28. Sept. 1900.

Bekanntmachung.

Es ist festgestellt worden, dass in der britischen Admiralitätskarte No. 674 von Daressalam and Adjoining Anchorages, in der Daressalam-Bay die Lage des Daphne-Riffs um ca. 1 $\frac{1}{2}$ Kabellängen zu weit südwestlich eingezeichnet ist.

Die Position der das S.W.-Ende des Daphne-Riffs markierenden weissen Spierentonne würde daher nach der genannten Karte zu weit nördlich sein, während dieselbe in Wirklichkeit wenigstens

40 m südwestlich des mit 6 m Wassertiefe beginnenden eigentlichen Riffs auf gut 10 m Wassertiefe liegt.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:
v. Estorff.

Personal-Nachrichten.

Bur.-Assistent I. Kl. Steinhäuser ist vorübergehend zur Bezirkskasse Kilwa versetzt.

Thierarzt Schmidt ist von seiner Fahrt nach Kilossa wieder in Daressalam eingetroffen.